

Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2006
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 2005
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG

Die **Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.**

und

die **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse***

der **Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Bayern**

der **BKK-Landesverband Bayern**

der **Funktionelle Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)**

die **Knappschaft, Verwaltungsstelle München***

der **Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,
Landesvertretung Bayern**

die **Vereinigte IKK***

der **Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
Landesausschuss Bayern**

- nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner –

schließen folgende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2006 wird auf 150.262.565 Euro festgestellt.

§ 2

Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds

Zur Sicherung der steten Zahlungsbereitschaft des Ausgleichsfonds

- wurde bei Bildung des Ausgleichsfonds zusätzlich eine Million Euro berücksichtigt und
- wird der Auszahlungsbetrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG vom 30. Dezember 2005 um 10 v. H. gekürzt.

§ 3

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2006 beträgt 57,52 Euro.
2. Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75109002.

§ 4

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen,
 - die sich am 1. Januar 2006, 0:00 Uhr im Krankenhaus befinden, ist der Ausbildungszuschlag nicht in Rechnung zu stellen;
 - die sich am 31. Dezember 2006, 24:00 Uhr im Krankenhaus befinden, ist der Ausbildungszuschlag für das Jahr 2006 in Rechnung zu stellen.
4. Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2005 in 2006 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2006 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006. Kann erst nach dem 31. Dezember 2006 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

München, den 30. Dezember 2005

.....
Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.

.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Bayern

.....
BKK-Landesverband Bayern

.....
Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)

.....
Knappschaft, Verwaltungsstelle München

.....
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Landesvertretung Bayern

.....
Vereinigte IKK

.....
Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
Landesausschuss Bayern